

**3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 54**  
**„ARTLANDSTRASSE - OST“**  
**STADT QUAKENBRÜCK**  
**SAMT GEMEINDE ARTLAND / LANDKREIS OSNABRÜCK**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.12.92 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.05.93 ortsüblich bekanntgemacht.

Quakenbrück, den 09.01.1995

gez. Fiss  
 Stadtdirektor i.V.



Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.10.93 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.07.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom 25.07.1994 bis zum 25.08.1994 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Quakenbrück, den 09.01.1995

gez. Fiss  
 Stadtdirektor i.V.



Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB vom bis zum beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Anregungen und Bedenken können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.10.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Quakenbrück, den 09.01.1995

gez. Fiss  
 Stadtdirektor i.V.



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Die Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:

**PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ**  
 Regional-Bauleitplanung u. Landespflege  
 Nikolalort 1-2, 49074 Osnabrück  
 Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 18 35

Osnabrück, den 21.05.1993 / 29.07.1993 / 31.05.1994 / 21.11.1994

*Kartengrundlage: Liegenschaftskarte*  
*Landkreis: Osnabrück-Land*  
*Gemeinde: Quakenbrück Flur: 18*  
*Gemarkung: Quakenbrück Maßstab 1:1000*

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet §13 Abs.4, §19 Abs.1 Nr.4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.1985 - Nieders. GVBl S.1871

Geschb. Nr. 1 92/006

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26. März 1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Angefertigt durch Dipl.-Ing. Klaus Alves, Öffentl. best. Verm.-Ing.  
 Quakenbrück, den 09.01.1995

gez. Alves  
 Öffentl. best. Verm.-Ing.

**HINWEISE**

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde gem. Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
- Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante von jeder Sichtbehinderung dauernd freizuhalten. Es sind nur Einzelbäume zulässig, bei denen die Äste nicht unter 2,50 m Höhe über Gelände ansetzen.
- Bei Bauvorhaben im Bereich des Bürgerparks (öffentliche Grünfläche) und des Kindergartens (Fläche für den Gemeinbedarf) sind die Aussagen des Kampfmittelgutachtens zu beachten.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG:**

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 0,4 Grundflächenzahl  
 0,5 Geschoßflächenzahl  
 I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

**HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN**  
 E Erdkabel  
 St Steuerkabel  
 W Wasserleitung

**BAUWEISE, BAUGRENZEN**  
 o Offene Bauweise  
 — Baugrenze

**GRÜNFLÄCHEN**  
 Grünfläche öffentlich  
 Spielplatz

**FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF**  
 Fläche für den Gemeinbedarf  
 Kindergarten mit überbaubarem Bereich

**VERKEHRSFLÄCHEN**  
 Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)  
 Straßenbegrenzungslinie  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 F Fußweg

**MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**  
 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern  
 Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern - öffentlich  
 Einzelbäume zu erhalten

**SONSTIGE PLANZEICHEN**  
 Nicht überbaubare Grundstücksflächen  
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen  
 St Stellplätze  
 Sichtwinkel (Hinweis)  
 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes  
 Grenze des räumliche Geltungsbereiches

**PRÄAMBEL:**  
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am als Satzung beschlossen.

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:**  
 In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur landschaftsgerechte, heimische Gehölze zulässig.

Quakenbrück, den 09.01.1995

gez. Alves  
 Bürgermeister als Ratsvorsitzender

gez. Fiss  
 Stadtdirektor i.V.

